OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601918/9/MS

Datum:
Linz, 3. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde von K A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. R F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, vom 6. April 2017, GZ: VerkR96-10264-2016, wegen Übertretung gemäß § 18 Abs. 1 StVO nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 70 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 15 Euro festgesetzt.

III. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 6. April 2017, GZ: VerkR96-10264-2016, wurde über Frau K A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 StVO eine Geldstrafe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 144 Stunden) verhängt, da diese als Lenkerin des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x am 18. Oktober 2016, um 10.54 in der Gemeinde Weißkirchen an der Traun, Autobahn Freiland, Richtung: Wels, Nr. 25 bei km 6.900 zu einem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten hat, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,40 Sekunden festgestellt.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Von der Landesverkehrsabteilung OÖ wurde am 01.12.2016, GZ: VK/4/024072/2016, Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land erstattet.
Daraufhin wurde mit Strafverfügung vom 14.12.2016, VerkR96-10264-2016 eine Geldstrafe von 200,00 € (im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 144 Stunden verhängt) über die Beschuldigte verhängt.
Dagegen hat die Beschuldigte mit Eingabe vom 20.12.2016 Einspruch erhoben. In einer ausführlichen Begründung beschrieb sie aus ihrer Sicht die damalige Verkehrssituation, an der ein anderer Fahrzeuglenker ursächlich beteiligt gewesen war. Dieser Lenker sei schuld an dem schließlich ihr vorgeworfenen zu geringen Sicherheitsabstand, da er einen unvermittelten Spurwechsel durchgeführt hätte.

Im daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurde der Meldungsleger am 6.2.2017 als Zeuge zum Sachverhalt befragt und der Eichschein beigebracht. Der Beschuldigten wurde das Ergebnis der Beweisaufnahme (Zeugenniederschrift sowie das Beweisfoto vom 18.10.2016 übermittelt

Die Behörde geht von folgendem Sachverhalt aus:
Die Beschuldigte hat als Lenkerin des PKW Kennzeichen: X diesen am 18.10.2016 um 10.54 Uhr auf der A 25 bei km 6.900 im Gemeindegebiet von Weißkirchen a.d.Traun in Richtung Weis gelenkt.
Dabei hat sie zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug keinen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, und zwar auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Es wurde mittels Videomessung ein zeitlicher Abstand von 0,40 Sekunden festgestellt.

Die Beschuldigte hat ein Verschulden am Zustandekommen der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung in ihrem Einspruch von sich gewiesen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde daher der Meldungsleger Herr X von der LVA OÖ, Abt. Streife

und Abstand, einvernommen. Dieser gab unter Hinweis auf seine Wahrheitsverpflichtung Folgendes an:
Mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und auf die Wahrheitspflicht erinnert, gebe ich folgendes an:
Ich verweise vollinhaltlich auf das Messprotokoll vom 18.10.2016. Ich habe die gegenständliche Messung durchgeführt. Die Übertretungen wurden auf Video aufgezeichnet und die Auswertung auf der Station VKS 3.1 A 901 durchgeführt.
Die Fahrt der Beschuldigten und des ihr vorfahrenden Fahrzeuglenkers sind auf Band gespeichert und jederzeit nachvollziehbar. Betrachtet man die dokumentierte Vorgangsweise ist darüber hinaus festzustellen, dass dem Nachfahrenden die Aufrundung zu Gute kommt und zusätzlich die Überhänge beider Fahrzeuge.

Ich habe mich bei der Messung genau an die Bedienungsanweisung gehalten und mit der Handhabung des verwendeten Gerätes völlig vertraut, mir ist mit Sicherheit kein Fehler unterlaufen. Der Sicherheitsabstand wurde von der Angezeigten nicht eingehalten.

Im eigentlichen Messbereich bzw. im Bereich der Einblendung des Messbalkens fand kein Fahrstreifenwechsel vor das Fahrzeug der Beschuldigten statt.
Ebenso wurde keine Veränderung des Tiefenabstandes der betreffenden zwei Fahrzeuge festgestellt.
Diese Zeugenaussage samt Lichtbild wurden der Beschuldigten zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur abschließenden Stellungnahme eingeräumt

Gleichzeitig wurde in der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 6.2.2017 - die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse sowie ev. Sorgepflichten geschätzt. Diese Schätzung blieb unwidersprochen.

Am 21.2.2017 wurde dem ausgewiesen Rechtsvertreter der Beschuldigten Herrn Rechtsanwalt Dr. X AKTENEINSICHT gewährt, bzw. Kopien des Aktes übergeben.
In der Stellungnahme von Frau X vom 22.2.2017 wird ausgeführt, dass die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes durch ein Fehlverhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers (unmittelbares Hineinschneiden vor das Fahrzeug der Beschuldigten) verursacht wurde und just in diesem Moment die Lichtbilder angefertigt wurden.
Es wurde die Einsicht in das Beweisvideo beantragt.
Am 28.2.2017 nahm in Vertretung für die Beschuldigte Herr Rechtsanwalt Dr. X in der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land Einsicht in das Beweisvideo.
In der daraufhin folgenden abschließenden Stellungnahme der Beschuldigten vom 21.3.2017 wurde angeführt, dass auf dem Beweisvideo nicht ersichtlich ist, dass die Beschuldigte schon längere Zeit in zu geringem Tiefenabstand hinter dem Vorderfahrzeug unterwegs gewesen wäre und das Fehlverhalten des Vorfahrzeuges vor der Beschuldigten nicht widerlegt werden kann.

Zu den Entscheidungsgründen:
Gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, dass ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird.
Die Verwaltungsübertretung wurde mittels geeichtem Abstandsmessgerät VKS 3.1 A 901 festgestellt (letzte Eichung am 9.10.2014) festgestellt und gilt auch in Zusammenhang mit

den Angaben des Meldungslegers am 6.2.2017 als erfüllt und erwiesen. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.
Im ordentlichen Verfahren (§ 40 bis 46) sind gemäß § 19 Abs. 2 VStG überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des VwGH ist es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde ein nicht unerhebliches Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung bzw Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, annimmt, soll die verhängte Strafe doch einen spürbaren Nachteil darstellen, um Sie in Hinkunft zur Aufbringung jener Sorgfalt zu ermahnen, die im Straßenverkehr erforderlich ist.

Bei der Strafbemessung im Sinne des § 19 VStG wurde die erfolgte Schätzung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und ev. Sorgepflichten herangezogen. Straferschwerend war kein Umstand zu werten, strafmildernd war die bisherige Unbescholtenheit im hsg. Verwaltungsbezirk zu werten.
Die verhängte Geldstrafe erscheint unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände schuld-und unrechtsangemessen.
Die Höhe der Geldstrafe scheint ausreichend, um Sie in Hinkunft von der Übertretung dieser Normen abzuhalten.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihres rechtsfreundlichen Vertreters am 10. April 2017 zugestellt worden ist, hat diese mit E-Mail-Eingabe vom 25. April durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter rechtzeitig Beschwerde erhoben.

Begründend wird Folgendes ausgeführt.
„Das Straferkenntnis wird seinem gesamten Inhalte nach angefochten.

Die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Wels-Land) begründet das angefochtene Straferkenntnis damit, dass die Beschuldigte als Lenkerin des PKW mit dem Kennzeichen x am 18.10.2016 um 10.54 Uhr auf der A 25 bei Km 6,900 im Gemeindegebiet von Weißkirchen an der Traun in Richtung Wels zu dem vor ihr am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug keinen solchen Abstand eingehalten habe, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen sei, und zwar auch, wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre.

Dieser Tatvorwurf ist allerdings nicht gerechtfertigt.

Auf dem Video, welches als Beweismittel der belangten Behörde angeführt wurde, geht nicht hervor, dass die Beschuldigte zu knapp auf das Vorderfahrzeug aufgefahren wäre.

Es war vielmehr der Lenker des vor der Beschuldigten fahrenden Fahrzeuges, welcher unmittelbar vor ihr in zu geringem Tiefenabstand auf die von der Beschuldigten benützte Fahrspur eingefahren ist und daher die Beschuldigte zwar objektiv einen möglicherweise etwas zu geringen Tiefenabstand eingehalten habe, nicht aber aus ihrem Verschulden.

Beweis:
das genannte Video
Einvernahme der Beschuldigten

Über die Beschuldigte wurde eine Geldstrafe in Höhe von Euro 200,-- verhängt.

Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde im Sinne des § 19 VStG aus, dass die erfolgte Schätzung der Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse und eventuelle Sorgepflichten herangezogen worden wären.

Straferschwerend sei kein Umstand gewesen, strafmildernd die bisherige Unbescholtenheit.

Die belangte Behörde hat die Einkommensverhältnisse der Beschuldigten allerdings nicht erhoben.

Die Beschuldigte bringt nämlich lediglich Euro 30,12/Tag ins Verdienen; sie ist ohne Beschäftigung und bezieht Arbeitslosenunterstützung, auf die Beilage dazu wird verwiesen.“

Abschließend wurden folgende Anträge gestellt:
„a) eine mündliche Verhandlung anzuberaumen
b) der Beschwerde Folge zu geben und
c) das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und
d) das Verwaltungsstrafverfahren gegen die Beschuldigte einzustellen.“

Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, Gebrach zu machen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich mündlichen

Verhandlung am 20. September 2017, bei der die Beschwerdeführerin selbst und ihr rechtsfreundlicher Vertreter anwesend waren. Von der belangten Behörde ist entschuldigt kein Vertreter erschienen. Weiters wurde der Verhandlung ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen. Zudem wurde die Videoaufzeichnung angesehen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:
Die Beschwerdeführerin lenkte am 18. Oktober 2016 um 10.54 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen X in der Gemeinde Weißkirchen an der Traun auf der Autobahn A1 in Richtung Wels bei km 6.900 und hielt mit ihrem Fahrzeug zu den auf den gleichen Fahrstreifen vor ihr fahrenden Fahrzeug einen Abstand von 0,40 Sekunden ein.
Dieser Abstand ist zu gering, als dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, wenn das davor fahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst werden würde.

Die Beschwerdeführerin verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro und hat keine Sorgepflichten.

Dass die Beschwerdeführerin das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X zum Tatzeitpunkt am Tatort gelenkt hatte, ergibt sich aus der im Akt einliegenden Anzeige der PIVAOÖ-Abstand vom 1. Dezember 2016 und wurde dieser Umstand auch in der Beschwerde zugestanden.

Dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Fahrzeug einen Abstand zu dem auf dem gleichen Fahrstreifen vor ihr fahrenden Fahrzeug von 0,40 Sekunden eingehalten hat, ergibt sich ebenso aus der genannten Anzeige, in der festgestellt worden war, dass die Beschwerdeführerin bei einer gemessenen Geschwindigkeit von 82 km/h einen Abstand von 9 Meter eingehalten hat.

Das Einkommen ergibt sich aus Angaben der Beschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung.

Auf die Erstellung eines Gutachtens durch den Verkehrstechnischen Amtssachverständigen konnte verzichtet werden, da die Beschwerdeführerin nach dem Ansehen der Videoaufnahmen die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt hatte.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Da die Beschwerde auf die Strafhöhe eingeschränkt wurde, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen.

Zur Strafbemessung
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

§ 18 Abs. 1 StVO bezweckt die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer. Dieses geschützte Rechtsgut stellt ein Rechtsgut von hoher Bedeutung dar. Dadurch, dass die Beschwerdeführerin nur einen Abstand von 0,40 Sekunden zu dem vor ihr fahrenden Fahrzeug eingehalten hat, hat sie die Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere jene des vorausfahrenden Lenkers, nicht unwesentlich beeinträchtigt, bewirkt doch die Nichteinhaltung des gebotenen Sicherheitsabstandes ein mehrfach erhöhtes Unfallrisiko eines Auffahrunfalls im Fall des plötzlichen Abbremsens des vorausfahrenden Fahrzeuges.

Zum Verschulden ist festzuhalten, dass für die Strafbarkeit Fahrlässigkeit ausreichend ist und davon auszugehen ist, dass die Beschwerdeführerin zumindest fahrlässig gehandelt hat.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet.

Bei der Strafbemessung wurde laut Ausführungen im bekämpften Straferkenntnis von der erfolgten Schätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (monatliches Nettoeinkommen von 1.500 Euro und keine Sorgepflichten) ausgegangen. In der mündlichen Verhandlung gab die Beschwerdeführerin bekannt, dass sie über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.200 Euro verfügt und keine Sorgepflichten hat.

Auf der nunmehr bekannt gegebenen Einkommenssituation und unter Berücksichtigung und unter Anwendung der oben angeführten Grundsätzen erscheint eine mit 150 Euro festgesetzte Geldstrafe als ausreichend, um die Beschwerdeführerin hinkünftig von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Durch die Herabsetzung der Geldstrafe war auch die Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß